



**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über die öffentliche Sicherheit und Ordnung  
im Gebiet der Stadt Köln, insbesondere auf den Straßen  
und in den U-Bahn-Anlagen  
(Kölner Straßenordnung - KStO-)**

vom 9. August 2004

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 20. Juli 2004 aufgrund der §§ 27, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528) – in der zur Zeit geltenden Fassung – für das Stadtgebiet Köln folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

## Inhaltsübersicht

<b>I. Geltungsbereich.....</b>	<b>3</b>
§ 1 .....	3
<b>II. Schutz des Stadtbildes vor Verschmutzung und störender Werbung .....</b>	<b>3</b>
§ 2 Tiere .....	3
§ 3 Imbissstuben, Schnellrestaurants.....	3
§ 4 Werbung.....	4
§ 5 Verunreinigung und Verunstaltung des Straßenbildes .....	4
§ 6 Kraftfahrzeuge .....	4
§ 7 Abfallbehälter .....	4
§ 8 Abholen von Sammelgut .....	5
§ 9 Beseitigungspflicht.....	5
<b>III. Lärmschutz .....</b>	<b>6</b>
§ 10 Ruhestörende Handlungen.....	6
§ 11 Straßenmusikanten und Schauspieler.....	6
§ 12 Schutz religiöser Veranstaltungen, des Schulunterrichts und der Ruhe in Krankenhäusern.....	6
§ 13 Störendes Verhalten in der Öffentlichkeit .....	6
§ 14 Feuerschutz.....	7
§ 15 Schneeüberhänge, Eiszapfen.....	7
§ 16 Markisen, Blumentöpfe, Blumenkästen .....	7
§ 17 Fahnen und Windvögel.....	7
§ 18 Stacheldraht, Schachtdeckel .....	8
§ 19 Hausnummern .....	8
<b>V. Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften in den Stadien .....</b>	<b>9</b>
§ 20 Stadien .....	9
<b>VI. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>11</b>
§ 21 Ausnahmen .....	11
§ 22 Ordnungswidrigkeiten.....	11
§ 23 Andere Rechtsvorschriften .....	12
§ 24 Inkrafttreten .....	13

## I. Geltungsbereich

### § 1

Diese Verordnung gilt unbeschadet besonderer Regelungen in den folgenden Vorschriften für:

1. alle Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Stadt Köln, die dem öffentlichen Verkehr dienen. Zur Straße im Sinne dieser Verordnung gehören die in § 2 Abs. 2 des Straßen und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 1. August 1983 aufgeführten Bestandteile sowie die Treppen und Rolltreppen,
2. die U-Bahn - Anlagen. U-Bahn - Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der öffentlichen Benutzung dienenden Flächen der U-Bahnhöfe, einschließlich der Zugänge, Zubehör und sonstige Einrichtungen,
3. die öffentliche Toilettenanlagen, Anschlagflächen, Brunnenanlagen, Pflanzkübel, Bänke und Denkmäler,
4. die der öffentlichen Benutzung dienenden Anlagen der Verkehrs- und Versorgungsbetriebe sowie der Post, deren Zubehör einschließlich der Zugänge und sonstige Einrichtungen.

## II. Schutz des Stadtbildes vor Verschmutzung und störender Werbung

### § 2

#### Tiere

Den Haltern oder Führern von Tieren ist es untersagt, die in § 1 genannten Anlagen und Einrichtungen - mit Ausnahme der Straßenrinne, besonders ausgewiesener Plätze sowie der Reitwege - durch Tiere, insbesondere durch Hunde, verunreinigen zu lassen. Dies gilt auch für Spielplätze aller Art und Bolzplätze.

### § 3

#### Imbissstuben, Schnellrestaurants

(1) An Imbissstuben, Imbissständen, Kiosken, Trinkhallen und Schnellrestaurants sind Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig zu entleeren.

(2) Alle Abfälle, die im Umkreis von 50 m eines der in Absatz 1 genannten Gewerbebetriebe anfallen, sind vom Gewerbetreibenden zu entfernen, sofern sie von seinem Gewerbebetrieb herrühren.

## **§ 4 Werbung**

Werbung durch elektronische Bild- und Tonträger sowie Vorführungen und Darstellungen in Schaufenstern sind verboten, soweit sie geeignet sind, die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer in einer die Sicherheit des Verkehrs gefährdenden Weise abzulenken, die Leichtigkeit des Verkehrs zu beeinträchtigen oder soweit sie zu unzumutbaren Belästigungen führen.

## **§ 5 Verunreinigung und Verunstaltung des Straßenbildes**

(1) Die Verunreinigung der in § 1 genannten Sachen ist verboten.

(2) Es ist nicht gestattet, die in § 1 bezeichneten Sachen sowie private Grundstücke einschließlich ihrer baulichen Anlagen, soweit diese von der Straße aus einsehbar sind, unbefugt zu beschreiben, zu bekleben, zu besprühen, zu beschmieren sowie zu bemalen. Die Vorschriften der Bauordnung NRW über Werbeanlagen bleiben unberührt.

## **§ 6 Kraftfahrzeuge**

(1) Kraftfahrzeuge dürfen, mit Ausnahme von Notfällen, auf Straßen nicht repariert, abgespritzt oder mit brennbaren, ölauflösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten behandelt werden.

(2) Das Fahren, Parken und das Abstellen von Fahrzeugen auch auf außerhalb der öffentlichen Straßen angelegten Grünstreifen ist untersagt.

## **§ 7 Abfallbehälter**

(1) Zur allgemeinen Benutzung aufgestellte Abfallbehälter sind nur zum Aufnehmen kleinerer Abfallmengen bestimmt. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen, ist verboten.

(2) Abfallbehälter aller Art, Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen und Behältnisse für Streugut dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden.

(3) Es ist nicht gestattet, Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben die zu ihrer Aufnahme bestimmten Behälter zu stellen.

## **§ 8**

### **Abholen von Sammelgut**

- (1) Sammelgut, das abgeholt werden soll, darf an den vom Veranstalter jeweils mitgeteilten Terminen nur bis zum Eintritt der Dunkelheit ordnungsgemäß verpackt bereitgestellt werden. Bis zu seiner Übernahme bleibt der Abgebende verantwortlich.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, das Sammelgut zu den angekündigten Terminen bis zum Eintritt des vorgenannten Zeitpunktes abzuholen.
- (3) § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

## **§ 9**

### **Beseitigungspflicht**

Verunreinigungen und Verunstaltungen aufgrund einer Verletzung der Bestimmungen der §§ 2, 3, 5, 6 Abs.2 und Abs.3 sind von dem hierzu Verpflichteten unverzüglich zu beseitigen.

### **III. Lärmschutz**

#### **§ 10 Ruhestörende Handlungen**

- (1) Motorgetriebene Rasenmäher dürfen nur an Werktagen in der Zeit von 7.00 - 19.00 Uhr betrieben werden.
- (2) Ruhestörende Arbeiten im Hofraum oder Hausgarten sowie das Einfüllen in Glascontainer oder Sammelbehälter für Dosenschrott sind an Werktagen in der Zeit von 20.00 - 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

#### **§ 11 Straßenmusikanten und Schauspieler**

Musiker oder Schauspieler müssen den Standort ihrer Darbietungen auf Straßen und Plätze nach 20 Minuten so verändern, dass ihre Darbietungen am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar sind, mindestens aber 200 Meter weitergehen.

#### **§ 12 Schutz religiöser Veranstaltungen, des Schulunterrichts und der Ruhe in Krankenhäusern**

Prozessionen und Gottesdienste sowie der Unterricht an Schulen und die Ruhe in Krankenhäusern und Altenheimen dürfen durch musikalische und sprachliche Darbietungen nicht gestört werden.

#### **§ 13 Störendes Verhalten in der Öffentlichkeit**

In den in § 1 bezeichneten Anlagen und Einrichtungen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere zu gefährden oder mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere durch:

- a) aggressives Betteln, z.B. mittels Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringlichen Ansprechens, Errichten von Hindernissen im Verkehrsraum, bedrängender Verfolgung, Einsetzen von Hunden, des bedrängenden Zusammenwirkens mehrerer Personen,
- b) Lärmen, das geeignet ist, die Allgemeinheit, die Nachbarschaft oder Einzelne zu belästigen, z. B. durch Rufen, Schreien, sonstiges Erzeugen überlauter Geräusche,
- c) Benutzung als Lager- oder Schlafplatz oder
- d) übermäßigen Alkoholkonsum.



## **§ 14 Feuerschutz**

(1) Soweit sich nicht aus Bundes-, Landes- oder Ortsrecht etwas anderes ergibt, darf im Freien ein offenes Feuer nur dann angezündet oder unterhalten werden, wenn hierdurch für die Umgebung Brandgefahren nicht zu befürchten sind. Insbesondere muss die Feuerstelle mindestens 100 m von Moor- oder Heideflächen, Lagerplätzen für Stroh, Getreide, Heu, Papier, Pappe, Holz, Treibstoffen und anderen leicht feuerfangenden Sachen entfernt sein.

(2) Feuer im Freien müssen unter ständiger Beaufsichtigung stehen. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass:

- a) das Feuer sich nicht ausdehnen kann,
- b) das Feuer bei aufkommendem starken Wind unverzüglich gelöscht wird.
- c) Das Feuer muss bei Eintritt der Dunkelheit gelöscht sein. Die Feuerstelle darf erst verlassen werden, wenn feststeht, dass Feuer und Glut restlos gelöscht sind.

## **§ 15 Schneeüberhänge, Eiszapfen**

Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an Gebäuden sind vom Verfügungsberechtigten unverzüglich zu entfernen, sobald die Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum besteht.

## **§ 16 Markisen, Blumentöpfe, Blumenkästen**

Markisen, Blumentöpfe und Blumenkästen müssen gegen Herabfallen in den öffentlichen Verkehrsraum gesichert sein.

## **§ 17 Fahnen und Windvögel**

(1) Fahnen, Dekorationen oder Spruchbänder sind so anzubringen, dass sie nicht mit Strom- oder Fernsprechfreileitungen in Berührung kommen können und dass jede Behinderung, Gefährdung oder Beschädigung von Personen oder Sachen ausgeschlossen ist.

(2) Das Auflassen von Windvögeln (Drachen) ist in der Nähe von Strom- oder Fernsprechfreileitungen verboten.



## **§ 18 Stacheldraht, Schachtdeckel**

(1) An Straßen dürfen Stacheldraht oder andere gefährliche Gegenstände zur Einfriedung von Grundstücken nur ab einer Höhe von 2 m angebracht werden.

(2) Auf Straßen sind Schachtdeckel und andere Einrichtungen, die den Zugang zu Wasser-, Gas-, Elektrizitäts-, Fernmelde- oder ähnlichen dem öffentlichen Interesse dienenden Anlagen vermitteln, so freizuhalten, dass ihre Benutzung jederzeit möglich ist.

## **§ 19 Hausnummern**

(1) Der Grundstückseigentümer oder der ihm gleichgestellte Rechtsinhaber hat dafür zu sorgen, dass das an jedem bebauten Grundstück anzubringende Nummernschild mit der von der Stadt festgesetzten Nummer von der Straße aus gut sichtbar und lesbar ist und in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten wird. Die Nummern müssen in arabischen Ziffern und in einer Mindesthöhe von 8,5 cm ausgeführt sein.

(2) Nach der Umnummerierung eines Grundstücks darf die alte Nummer in einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist als ungültig zu kennzeichnen, muss jedoch lesbar bleiben.



## V. Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften in den Stadien

### § 20 Stadien

(1) Innerhalb der umfriedeten/eingezäunten Bereiche der Stadien der Kölner Sportstätten GmbH findet die Haus bzw. Stadionordnung der Kölner Sportstätten GmbH Anwendung. Die allgemeinen Eingriffsbefugnisse der Ordnungsbehörden bleiben hiervon unberührt.

(2) Am Veranstaltungstag hat sich insbesondere in den nachfolgenden Bereichen jeder so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird:

Für Veranstaltungen im Rhein-Energie-Stadion gilt dies für den in dem als Anlage 1 anliegenden Plan umrandeten Bereich zwischen Peter-Günther-Weg – Olympiaweg – Heinrich-Billstein-Weg – Junkersdorfer Straße – Paul-Steger-Weg - Guts-Muths-Weg – Jakob-Zündorf-Weg – Theodor-Zingsheim-Weg – Fritz-Schröder-Weg.

Für Veranstaltungen im Stadion Süd gilt dies für den in dem als Anlage 2 anliegenden Plan umrandeten Bereich zwischen Vorgebirgstraße – Am Vorgebirgstor – Hönninger Weg – Gleise der Deutsche Bahn AG.

Die als Anlage 1 und 2 anliegenden Pläne sind Bestandteil dieser Verordnung.

Insbesondere ist verboten:

- a) Hieb-, Stoß-, Schuss- oder Stichwaffen aller Art mitzuführen,
- b) Gas- und andere Sprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen mitzuführen,
- c) Feuerwerkskörper, pyrotechnische Gegenstände oder Leuchtkugeln mitzuführen,
- d) sperrige Gegenstände (z. B. Leitern, Hocker, Kisten sowie Fahnen- oder Transparentstangen, die nicht aus Holz, länger als 2 m oder dicker als 2 cm sind) mitzuführen,
- e) Flaschen, Becher, Krüge, Dosen aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material mitzuführen,
- f) Tiere – mit Ausnahme von Tieren von Behörden, des Rettungsdienstes, des Katastrophenschutzes, Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde – mitzuführen
- g) offenes Feuer zu machen
- h) Alkoholhaltige und alkoholische Getränke außerhalb genehmigter Gastronomiebetriebe mitzuführen
- i) Waren aller Art ohne Erlaubnis der Stadt Köln anzubieten oder zu verkaufen,
- j) Drucksachen aller Art ohne Erlaubnis der Stadt Köln zu verkaufen oder zu verteilen,
- k) nicht für den allgemeinen Gebrauch vorgesehene Bauten, Einrichtungen und Anlagen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Mauerbrüstungen, Umfriedungen, Spielflächen, Beleuchtungsanlagen, Fernsehaufnahmepodeste,



- Bäume, Masten aller Art, Dächer sowie die Pflanzflächen zu betreten, zu besteigen oder zu übersteigen,
- I) Gegenstände ohne Erlaubnis der Stadt Köln zu lagern.

## VI. Schlussbestimmungen

### § 21 Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Verordnung können in begründeten Fällen - soweit es mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist - Ausnahmen zugelassen werden.

### § 22 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 2 als Halter oder Führer von Tieren Verunreinigungen in den in § 1 genannten Anlagen und Einrichtungen sowie auf Spielplätzen aller Art und Bolzplätzen zulässt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 die für die dort genannten Einrichtungen vorgeschriebenen Abfallbehälter nicht aufstellt oder nicht rechtzeitig entleert,
3. entgegen § 3 Abs. 2 die Abfälle der in § 3 Abs. 1 genannten Einrichtungen nicht entfernt,
4. entgegen § 4 störende Werbung durch elektronische Bild- und Tonträger oder durch Vorführungen in Schaufenstern vornimmt,
5. entgegen § 5 Abs. 1 und Abs. 2 das Straßenbild verunreinigt oder verunstaltet,
6. entgegen § 6 Abs. 1 Kraftfahrzeuge auf Straßen repariert, abspritzt oder mit den dort genannten Flüssigkeiten behandelt,
7. entgegen § 6 Abs. 2 die dort genannten Grünstreifen benutzt,
8. entgegen § 7 Abs. 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt,
9. entgegen § 7 Abs. 2 die dort genannten Behälter durchsucht oder aus ihnen Gegenstände entnimmt oder verstreut,
10. entgegen § 7 Abs. 3 Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung neben die für ihre Aufnahme bestimmten Behälter stellt,
11. Sammelgut nicht entsprechend dem Gebot in § 8 Abs. 1 bereitstellt, nicht entsprechend dem Gebot in § 8 Abs. 2 abholt oder entgegen dem Verbot in § 8 Abs. 3 durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt oder verstreut,
12. Verunreinigungen und Verunstaltungen nicht entsprechend dem Gebot in § 9 unverzüglich beseitigt,
13. die in § 10 bestimmten Betriebs- und Arbeitszeiten nicht beachtet,
14. entgegen dem Gebot in § 11 als Straßenmusikant oder Schauspieler den Standort der Darbietung nicht rechtzeitig verändert,
15. entgegen dem Verbot in § 12 die dort genannten Veranstaltungen stört,
16. entgegen dem Verbot in § 13 ein Verhalten zeigt, das geeignet ist, andere zu gefährden oder mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen,
17. die in § 14 für den Feuerschutz getroffenen Bestimmungen nicht beachtet,



18. die in §§ 15 und 16 getroffenen Bestimmungen über den Schutz des öffentlichen Verkehrsraums gegen das Herabfallen von Schneeüberhängen, Eiszapfen, von Markisen, Blumentöpfen und Blumenkästen nicht beachtet,
19. die in § 17 Abs. 1 getroffenen Bestimmungen über das Anbringen von Fahnen, Dekorationen oder Spruchbändern nicht beachtet,
20. entgegen dem Verbot in § 11 Abs. 2 Windvögel in der Nähe von Strom- und Fernsprechfreileitungen auflässt,
21. die in § 18 Abs. 1 getroffenen Bestimmungen über das Anbringen von Stacheldraht nicht beachtet,
22. entgegen § 18 Abs. 2 Schachtdeckel und andere dort genannte Einrichtungen nicht so frei hält, dass ihre Benutzung jederzeit möglich ist,
23. die in § 19 Abs. 1 und Abs. 2 getroffenen Bestimmungen über das Anbringen von Hausnummern und über die Umnummerierung eines Grundstückes nicht beachtet,
24. die in § 20 Abs. 2 getroffenen Bestimmungen nicht beachtet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 1000,- Euro geahndet werden.

### **§ 23**

#### **Andere Rechtsvorschriften**

Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen, insbesondere danach erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen, werden durch diese Verordnung nicht berührt.



## **§ 24 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Kölner Straßenordnung vom 18.12.1985 (ABl. StK 1985, 345) geändert durch Verordnungen vom 20.11.1998 (ABl. StK 1998, 447), 25.05.2000 (ABl. StK 2000, 251) sowie 04.12.2001 (ABl. StK 2001, 541) außer Kraft.

### **Stadt Köln als örtliche Ordnungsbehörde**

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.  
(Hinweis auf § 7 GO NW ins Kölner Stadtrecht nicht übernommen.)

Köln, den 09.08.2004

Der Oberbürgermeister  
gez. Schramma

ABl StK 2004 S. 459